

Kanu- und Segelverein Sande e.V.

- Vereinsordnung -

1. GRUNDLAGEN	2
2. VEREINSBEITRÄGE	2
2.1. Beitragserhebung	2
2.2. Beitragspflicht	2
2.3. Aufnahmegebühr	2
2.4. Mitgliederbeitrag	2
2.5. Beitragsentrichtung	3
2.6. Verzugsfolgen	3
3. CLUBHEIM UND GELÄNDE	3
3.1. Hausordnung und Heimvermietung	3
3.2. Schlüsselvergabe	3
3.3. Haftung	4
3.4. Clubheimvermietung an Mitglieder	4
3.5. Clubheimreinigung	
3.6. Kantine	5
3.7. Arbeitsdienst	5
4. GÄSTEREGELUNGEN	6
4.1. Allgemeines	6
4.2. Kosten	6
5. MITGLIEDER	6
5.1. Beitritt/Austritt/Ausschluss	6
5.2. Probezeit/Aufnahme	7
5.3. Familienmitgliedschaft / Kinder von aufgenommenen Mitgliedern	7
5.4. Änderungsmitteilung	8
5.5. Jahreshauptversammlung	8
5.6. Mitgliederversammlungen	8
5.7. Jugendtreff	9
6. VORSTAND	9
6.1. Vorstandssitzungen	9
6.2. Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern	9
7. INKRAFTTRETEN	9

Grundlagen

Diese Vereinsordnung basiert auf der Grundlage

- der Satzung des Kanu- und Segelverein Sande e.V. in der zur Zeit geltenden Fassung
- den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
- den Beschlüssen des Vorstandes.

Gemäß der §§ 10 und 13 der Satzung bedarf diese Vereinsordnung lediglich der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Vereinsmitglieder sind zur Befolgung verpflichtet.

Vereinsbeiträge

Beitragserhebung

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Kanu- und Segelverein Sande e.V. werden aufgrund der jeweils geltenden Satzung erhoben.

Die Beiträge werden erhoben

- als Mitgliederbeitrag
- als Aufnahmegebühr

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 10 der Satzung).

Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jedes Vereinsmitglied. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts. Maßgebend ist die schriftliche Beitrittserklärung.

Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr muss zum Beginn der Mitgliedschaft entrichtet werden. Zur Höhe der Aufnahmegebühr wird auf die Gebührenordnung verwiesen.

Mitgliederbeitrag

Zur Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf die Gebührenordnung verwiesen.

Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt entweder

- durch Überweisung,
- durch Einzug per Lastschriftverfahren bei Vorlage einer Einzugsermächtigung, wobei das Vereinsmitglied dafür Sorge zu tragen hat, dass für den einzuziehenden Betrag eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.

Für Neumitglieder kommt ausschließlich das Lastschriftverfahren zur Anwendung. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist zu erteilen. Die Beiträge sind jeweils bis zum 10. Werktag zu Beginn eines Quartals fällig. Andere Zahlungstermine sind mit dem Kassenwart abzustimmen.

Bei Überweisung der Beiträge sind auf dem Überweisungsträger genaue Angaben zu machen, da ansonsten eine Zuordnung nur schwer möglich ist (wer - Vorname, Name - überweist was - Mitgliederbeitrag, Aufnahmegebühr - für welchen Zeitraum - z.B. 1. Quartal 2007 - und für welches Mitglied - sich selbst, Ehepartner oder Kinder).

Verzugsfolgen

Säumige Beitragszahler erhalten eine schriftliche Erinnerung an bestehende Beitragsrückstände. Für diese schriftliche Erinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Erfolgt daraufhin innerhalb einer Frist von einem Monat keine Beitragszahlung oder eine sonstige Reaktion des Mitgliedes, wird der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren, sowie das Ausschlussverfahren (§ 7 der Satzung) betreiben

Hat ein Mitglied eine Einzugsermächtigung für die Bezahlung sämtlicher Beiträge und Gebühren im Lastschriftverfahren erteilt, so werden für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch (z.B. Zurückweisungen einer eingereichten Lastschrift durch die bezogene Bank) die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stornogebühren erhoben.

Clubheim und Gelände

Hausordnung und Heimvermietung

Die Hausordnung für Vereinsheim und Gelände - nachfolgend nur als Clubheim bezeichnet - sowie die Heimvermietungsordnung sind für Mitglieder und Gäste verbindlich.

Schlüsselvergabe

Der Erstschlüssel (für Eingangstür/Schließanlage und Bootshaus) wird grundsätzlich mit einem Pfand in Höhe von 50€ belegt, welches vor Übergabe des Schlüssels zu entrichten ist. Der Schlüssel wird Mitgliedern über 18 Jahren (bei Familienmitgliedschaften ist das derjenige, der den Beitrag zahlt) gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Schlüssel bleibt Eigentum des Kanu- und Segelverein Sande e.V. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch den Liegenschaftswart

Die Vergabe von Schlüssel zu den anderen Räumlichkeiten (Büro, Getränkelager Jugendlager) erfolgt nur an Funktionsträger, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Bei Austritt - spätestens mit Ablauf der Mitgliedschaft - oder Ausschluss sind sämtliche Schlüssel an den Liegenschaftswart zurückzugeben. Anschließend erfolgt die Erstattung des Pfandes. Erfolgt keine Rückgabe des/der Schlüssel, so wird das Pfand einbehalten.

Gäste (Vereine) erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes einen Schlüssel für das Clubheim durch den 1. Vorsitzenden.

Die Weitergabe des Schlüssels ist untersagt

Der Verlust eines überlassenen Schlüssels muss unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über eventuelle Maßnahmen. Die Kosten für Ersatzschlüssel sind zu erstatten.

Haftung

Für abhanden gekommenes sowie beschädigtes Eigentum von Mitgliedern und Gästen wird seitens des Vereins keine Haftung übernommen.

Beschädigtes oder abhanden gekommenes Vereinsinventar ist dem Vorstand/Liegenschaftswart zu melden und muss grundsätzlich durch den Verursacher ersetzt werden. Bei Bagatellfällen entscheidet der Vorstand/Liegenschaftswart.

Clubheimvermietung an Mitglieder

Das Clubheim wird nur an erwachsene Vereinsmitglieder vermietet. Das Vereinsmitglied muss während der Veranstaltung selbst anwesend sein. Der Mieter erfragt beim 1. Vorsitzenden einen freien Termin. Nur dieser trägt den Termin mit Uhrzeit (ab wann das Clubheim dem Mieter zur Verfügung steht) in den Veranstaltungskalender ein.

Die Höhe der Clubheimmiete ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Sie ist sofort bei Zusage des Termins durch den 1. Vorsitzenden fällig und an den Kassenwart abzuführen. Eine Stornierung durch den Mieter muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Bei rechtzeitiger Stornierung erfolgt die Rückzahlung der Clubheimmiete, andernfalls verfällt sie.

Durch die Clubheimmiete sind die Kosten für Heizung, Wasser, Strom, WC-Benutzung pp. abgegolten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet das Clubheim sauber zu halten. Grobe Verschmutzungen sind bei Anfall zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip.

Die Grundreinigung des Clubheims, insbesondere die Desinfektion der sanitären Anlagen, erfolgt monatlich während des Arbeitsdienstes.

In den Sommermonaten oder bei besonderer Beanspruchung des Clubheims, sind die Mitglieder angehalten sich in Eigeninitiative an der Reinigung des Clubheims zu beteiligen.

Die Generalreinigung (Frühjahrsputz) des Clubheims erfolgt einmal jährlich während eines Arbeitsdienstes. Federführend ist der Liegenschaftswart (Terminfestlegung, Festlegung der notwendigen Arbeiten, Organisation, Fürsorge während des Arbeitseinsatzes pp.).

Die Clubheimreinigung nach Vereinsfesten ist durch die Festteilnehmer durchzuführen. Diese Reinigungsarbeiten sind nicht als geleistete Arbeitsstunden anrechenbar.

Bei Vermietung des Clubheims an Mitglieder, obliegt dem Mieter die Reinigung. Ist diese nicht zufrieden stellend erfolgt, kann der Liegenschaftswart eine Nachbesserung oder die Reinigungskosten fordern. Bei Vergabe des Clubheims an Gäste (Vereine) sind diese für die Reinigung verantwortlich. Ist diese nicht zufrieden stellend erfolgt, kann der Liegenschaftswart Nachbesserung oder die Reinigungskosten fordern.

Kantine

Die Kantine (Getränkelerager) obliegt dem Kantinenwart.

Der Zutritt ist nur Berechtigten gestattet.

Die Kantine ist grundsätzlich während der Mitgliederversammlungen geöffnet. Eine darüber hinausgehende Öffnung der Kantine erfolgt nach Bedarf.

Die Verausgabung von Getränken erfolgt nur für den Eigenbedarf. Für diesen Zweck sind Getränke im Kühlschrank im Eingangsbereich des Clubheimes gelagert. Bei Vermietung des Clubheims an Mitglieder erfolgt keine Abgabe an den Mieter oder seine Gäste.

Die Kantinenpreise werden vom Kantinenwart in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

Arbeitsdienst

Jedes Mitglied über 18 Jahre bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ist dazu verpflichtet, den Vorstand bei der Durchführung von Instandhaltungs- und sonstigen fälligen Arbeiten zu unterstützen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Kosten für nicht geleistete Arbeitsstunden werden während der Mietgliederversammlung festgelegt und sind in der „Gebührenordnung“ niedergeschrieben.

Terminfestlegung, Festlegung der notwendigen Arbeiten, Organisation, Fürsorge während des Arbeitseinsatzes etc. werden durch den Liegenschaftswart bekannt gegeben und in den Veranstaltungskalender eingetragen.

Eine Vergütung für freiwillig mehr geleistete Mitarbeit erfolgt nicht.

Mitglieder können auf schriftlichem Antrag vom Arbeitsdienst befreit werden. Jeder Einzelfall ist durch den Vorstand zu bewerten und zu entscheiden.

Gästeregelungen

Allgemeines

Die Clubheimvermietung an Mitglieder hat Vorrang gegenüber einer Gästebelegung.

Es wird unterschieden in Übernachtungsgäste, Tagesgästen und persönliche Gäste von Mitgliedern.

- Übernachtungsgäste sind Angehörige eines anderen Kanuvereins, die als Gruppe das Clubheim über mehrere Tage nutzen wollen.
- Tagesgäste sind Angehörige eines anderen Kanuvereins, die als Gruppe das Clubheim während eines Tages nutzen wollen.
- Persönliche Gäste von Mitgliedern sind Einzelpersonen, die in Begleitung eines Mitgliedes das Clubheim während eines Tages nutzen wollen.

Das Clubheim wird grundsätzlich nur Kanuten zur Verfügung gestellt, die Mitglied in einem Kanuverein und/oder im DKV sind.

Aufnahme anderer Vereine/Gruppen entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung

Übernachtungs- und Tagesgäste haben sich zuvor über den 1. Vorsitzenden anzumelden. Bei Anmeldung ist ein verantwortlicher Leiter namentlich und unter Angabe der Wohn- bzw. Vereinsanschrift zu benennen.

Eine ständige Aufsicht oder Betreuung der Gäste wird durch den Verein nicht gewährleistet.

Von den Gästen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Kanusports bei der Vorbereitung und Durchführung erwartet.

Jedes Clubmitglied hat das Recht, persönliche Gäste mitzubringen.

Kosten

Zur Höhe der Kosten wird auf die Gebührenordnung verwiesen

Mitglieder

Beitritt/Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Beitritt in den Kanu- und Segelverein Sande e.V. wird nur wirksam, wenn die Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Vorstand gelangt. Bei Familienmitgliedschaften kommt ohne Unterschrift des Ehegatten/Partners kein wirksamer Beitritt zustande. Beitrittsformulare werden vom Vorstand bereitgehalten.

Der Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils für den Schluss eines Quartals eines Kalenderjahres ist zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes erforderlich. Die Kündigung wird nur anerkannt, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (Zahlung aller Verpflichtungen, Rückgabe aller empfangenen Schlüssel, Entfernung von privatem Eigentum aus der Liegenschaft) erfüllt sind.

Sollte es bei Familienmitgliedschaften zur Trennung der Partner (Ehe-/Lebenspartner) kommen, sind beide verpflichtet dieses dem Vorstand mitzuteilen. Die Familienmitgliedschaft wird dann automatisch in eine Einzelmitgliedschaft gewandelt, es sei denn, die Mitgliedschaft wird (unabhängig voneinander) satzungsgemäß gekündigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Seitens des Vorstandes erfolgt eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Kündigung.

Über den Ausschluss (§ 7 der Satzung) von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung seinen Antrag mitzuteilen. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich nachweisbar bekannt gemacht werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Zustellung wirksam.

Familienmitgliedschaft / Kinder von aufgenommenen Mitgliedern

Eine Familienmitgliedschaft kann erworben werden. Sie umfasst die Eltern und alle zugehörigen Kinder unter achtzehn Jahre.

Die Kinder von aufgenommenen Mitgliedern, die den Familienbeitrag entrichten, werden automatisch in die Mitgliederliste aufgenommen, da sie durch die Zahlung des Familienbeitrages Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Das Aufnahmeverfahren findet auf sie keine Anwendung.

Mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden die Kinder von aufgenommenen Mitgliedern automatisch aus dem Verein aus, es sei denn, sie legen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine schriftliche Beitrittserklärung für eine Einzelmitgliedschaft vor (Fortsetzung der bislang bestehenden Mitgliedschaft). Das Aufnahmeverfahren findet in diesem Fall keine Anwendung. Eine Aufnahmegebühr wird ebenfalls nicht fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des auf die Volljährigkeit folgenden Kalendermonats.

Die betroffenen Jugendlichen werden durch den Schriftführer rechtzeitig unter Beifügung einer Beitrittserklärung über ihr automatisches Ausscheiden aus dem Verein informiert.

Änderungsmitteilung

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift, Telefonnummer oder Bankverbindung rechtzeitig - spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Änderung - mündlich oder schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Teilt ein Mitglied dem Vorstand die Änderung seiner Anschrift nicht mit, wird der Schriftführer eine Melderegisterauskunft (§ 33 des Niedersächsischen Meldegesetzes) bei der zuständigen Meldebehörde einholen, sofern die Anschrift nicht auf anderem Wege ermittelt werden kann. Die von der Meldebehörde für diese Auskunft erhobenen Gebühren, sowie die mit der Einholung der Auskunft verbundenen Auslagen (z.B. Portogebühren) gehen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes. Es wird auf die Gebührenordnung hingewiesen.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 11 der Satzung. Sie findet ersten Quartal eines jeden Jahres im Clubheim statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung. Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die zu beschließenden Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung oder am Info-Brett im Clubheim sieben Tage vorher bekannt gegeben werden.

Die Jahreshauptversammlung ist vereinsöffentlich.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung hängt i.d.R. spätestens eine Woche nach der Versammlung bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung am Info-Brett im Clubheim aus.

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jeden ersten Montag in jedem Monat im Clubheim statt, ausgenommen Sommerferienzeiten des Landes Niedersachsen und Feiertage.

Zur Mitgliederversammlung erfolgt keine gesonderte Einladung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die zu beschließenden Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung oder am Info-Brett im Clubheim sieben Tage vorher bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung hängt i.d.R. spätestens eine Woche nach der Versammlung bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung am Info-Brett im Clubheim aus.

Jugendtreff

Jugendtreffs finden in Abstimmung mit dem/der Jugendwart/in statt.

Vorstand

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich, es sei denn, der Vorstand beschließt die Sitzung für nichtöffentlich.

Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

Der Vorstand kommt seiner Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern durch

- Bekanntmachungen auf der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen
- Bekanntmachungen im Rundschreiben
- Bekanntmachungen in Form von Aushängen am Info-Brett im Clubheim
- die Auslage einer Info-Mappe mit beim Verein eingehenden Magazinen der einzelnen Verbände, denen der Verein angehört, im Clubheim und durch
- dem Veranstaltungskalender

nach.

Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde am 10.03.2007 durch den Vorstand beschlossen und ist seitdem in Kraft. Sie wird den Mitglieder durch Auslage im einem Ordner im Clubheim zur Kenntnis gegeben.

Der Vorstand